Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XVIII. Bern, 3. Aug. 1799. (16. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Schreiben des Regierungscommissärs zu Stans, an das Vollziehungsdirektorium der helv. Republik.

Stans den 30. Jul. 1799. Abends.

Bürger Direktoren!

Während der Affaire bei Bauen, Seelisberg und Isithal (vom 29. Jul.) blieb im hiesigen Distrikt alles in der besten Ordnung; die Einwohner von Seelisberg und Emmetten trugen sogar wegen ihrer Dienstfertigkeit für die Franken Lob davon. Hingegen aus der Gemeinde Bauen haben sich viele Individuen den Oestreichern allzugünstig gezeigt, und, wie behauptet wird, sogar Waffen ergriffen.

Ich find es demnach für gut, diese Gemeinde für jeden Fall entwaffnen zu lassen, und habe wirklich den G. Loison darum ersucht, meinen Wunsch zu vollziehen.

Sieben Bauern von eben dieser Gemeinde sind von den Franken gefangen hier eingebracht. Ich reklamire sie morgen. — Ueber jene Entwaffnung wünsch ich ihre Genehmigung.

Jezt noch einige bestimmtere Details von jener Affaire.

Die Oestreicher griffen etwan mit 2000 Mann an, ihr Reservecorps nicht gerechnet. Ihre Absicht war, die Batterie von Treib, und den Posten von Isithal fortzunehmen, über die Gebürge gegen Niederreikenbach vorzudringen, um die Höhen des Thals von Stans zu gewinnen.

Zu dem Ende hätte der Generalmajor Graf von Bey, welcher das Oberkommando der Truppen im Distrikt Altorf führte, seit drei Tagen eine Colonne über die Berge abgeordert, den Posten von Isithal zu umgehen. Er selbst griff in Person bei Bauen an.

Den Ausgang wissen Sie. Er war glüklicher noch als man Anfangs im Getümmel erfahren konnte.

Von den kaiserlichen Gefangnen sind schon 422 Mann durch Stans gebracht; beständig werden andere herbei geführt.

Unter diesen Gefangenen sind acht Officiers und endlich der Generalmajor Graf von Bey in eigner Person!! Er speiste heut mit uns; er war mit dem Betragen seiner Truppen unzufrieden; durch einen Fall ist er etwas beschädigt.

Die Franken büßten von ihren Leuten ein:

4 Todte.
7 Verwundete.
6. Gefangene.

Man wird diesen unbedeutenden Verlust für ein Mährchen halten, und doch ists sichere Wahrheit, daß sie nicht mehr als so viel verloren.

Seit dem Rükzug, oder vielmehr der vollständigen Flucht des Feindes, sind unsre Truppen unangefochten geblieben. Unsre Lemaner brennen vor Begierde, sich mit dem Feind zu schlagen.

Gruß und Ehrfurcht!

Sign. H. Zschokke.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 1ten Aug. 1799.
Der Gen. Sekret. Mousson.

Gesezgebung.

Senat, 27. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Bay's Commissionalbericht.)

Die vorliegende Resolution stellt drei Kriegsinstanzen, aus allen Graden der Offiziers und Unter-Offiziers zusammengesezt, auf, welche jedes Urtheil, das mehr als eine monatliche Gefangenschaft oder die Absetzung eines Unteroffiziers enthält, durchlaufen muß, ehe solches vollstrekt wird. — Mehr als dieß, kann kein Angeschuldeter wünschen, und besser kann für die Unschuld nicht gesorgt seyn. Einer der Commitirten hätte zwar geglaubt, er wäre in zerschiedenen Rükksichten besser, wenn man ein zahlreicheres, aus alten Offiziers bestehendes, von den militärischen Corps, wo die Kriegsräthe urtheilen, getrenntes, permaneintes Revisionsgericht errichtet hätte.

Allein die Betrachtung, daß dadurch die Hauptabsicht der schnellen Bestrafung und das Imponirende des Spektackels vereitelt wurde, nebst dem, daß in der Folge, durch die Erfahrung belehrt, dieser Defect durch ein suppletorisches Gesez corrigirt werden könne, haben dieses Mitglied der Commission bewogen, ungeacht dieses ihme anscheinenden Gebrechens, zur Annahme der Resolution zu stimmen.

Nebst dem, daß dieser Beschluß dem Beklagten drei unpartheiische respectable Kriegsgerichte eröffnet, so giebt ihm die darin vorgezeichnete Prozeßform auch alle möglichen Vertheidigungsmittel, ja die Selbstwahlung eines beliebigen Defensors zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung an die Hand.

Endlich, Bürger Senatoren, finden wir in den Sollennitäten bei dem öffentlichen Urtheil unterm freien Himmel, und deren Vollstreckung auf der nämlichen Stelle unter den Augen der Richter, unser uraltes schweizerisches Standrecht wieder, durch das auf dem Schlachtfeld selbst unsere Voreltern die Reihen der Tapfern von den Feigen reinigten, das sie von Sieg zu Sieg führte, und ohne dessen erfrischte Handhabung wir stets, zwar ihre Enkel, aber unwürdig ihres Ruhms bleiben werden.

Mit einem Wort, der Beschluß des grossen Raths ist in allen seinen Theilen wohl angeordnet und weise — die Commission rathet einmüthig dem Senat die ungesäumte Annahme desselben.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Die Discussion über die Gutachten der Revisionscommission, betreffend den 106. Art. der Constitution, wird fortgesezt.

Crauer zeigt im Namen der Minorität an, daß sie die Dringlichkeit für ihren Beschlussesvorschlag verlange, und folgende, etwas abgeänderte Redaction vorschlage:

In Erwägung, daß den gerechten Wünschen des Volks, die Constitution bald abändern zu können, so geschwind als möglich muß entsprochen werden;

In Erwägung, daß der 106. § die Abänderung derselben, wo nicht unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich macht, oder auf eine sehr entfernte Zeit hinaussezt;

In Erwagung, daß das helvetische Volk vernünftiger Weise nur die Grundlage der Constitution, als Einheit, Untheilbarkeit, kurz, blos eine repräsentative Volksregierung hat annehmen und beschwören können;

In Erwägung, daß wenn, laut dem 106. §, erst in 5 Jahren die zweimal vom Senat dekretirten Abänderungen dem grossen Rath zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt, und dann erst, wenn sie vom grossen Rath angenommen worden, den Urversammlungen zugeschikt werden können, unterdessen die neue Republik wegen ihrer wesentlichen Mängel und Auswüchse leicht in eine Fünferherrschaft ausarten könnte;

(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Auszug eines Briefes aus Paris. — Die eine Hälfte von Frankreich und ein guter Theil der andern, befinden sich in banger Besorgniß einer Rükkehr der Schreckenherrschaft; die Wiedererscheinung von Menschen, die durch blutige Namen berühmt geworden, erinnert fürchterlich an jene scheußliche Tyrannei, die vor 5 Jahren am 9ten Thermidor ihr Ende fand. Während die Volksgesellschaft in der Reitbahn (dem ehemaligen Conventsaale) durch ihr närrisches und wildes Gelerm eben so sehr als durch die Delations- und Proscriptionslust, von der sie belebt ist, jene Besorgnisse nur allzusehr rechtfertigt und nährt, gewährt die Stimmung der gesezgebenden Räthe noch einige bessere Hoffnungen. Im Rath der 500 entstund mitten in der Berathung über die neue Organisation der Nationalgarde eine äußerst lebhafte Zwischendebatte — über den Eid, den die Garde schwören soll, in welchem sich die Worte fanden: „Ich schwöre Haß dem Königthum und der Anarchie." Gegen sie erhoben sich viele Redner; nur dem Königthum solle Haß geschworen werden und nicht der Anarchie; das lezte zu thun, wäre lächerlich, wäre Unsinn, indem Anarchie die Abwesenheit aller Verfassungen bezeichne und niemand ohne Verfassung seyn wolle; es wäre aber auch wohl dieser Eid Erfindung der Royalisten, die darunter Haß aller großen Ereignisse, welche die Revolution, den Sturz des Thrones und die Errichtung der Republik herbeibrachten, verstehen: der 14te Julius, der 10te August, sagte Jourdan, wären Tage der Anarchie gewesen, an denen das Volk sich in den Wiederbesitz seiner Rechte gesezt hatte. Die Royalisten wären es, die mit dem Namen Anarchisten, ächte Republikaner bezeichnen, welche aus Charakter oder aus Liebe der Freiheit, besorgt, unruhig und argwöhnisch sind, und denen sie die von einer großen Revolution untrennbaren Uebel Schuld geben. „Nein, die Republikaner sind an den Verbrechen der revolutionären Regierung unschuldig. Die Schaffote sind von den Händen weniger aufgerichtet worden; die Republik war das Resultat des Willens Aller. O laßt mich vielmehr jenes erhabene Hinströmen der Jugend an die Grenze, um des Ruhms Lorbeeren einzuerndten, bewundern; laßt mich den